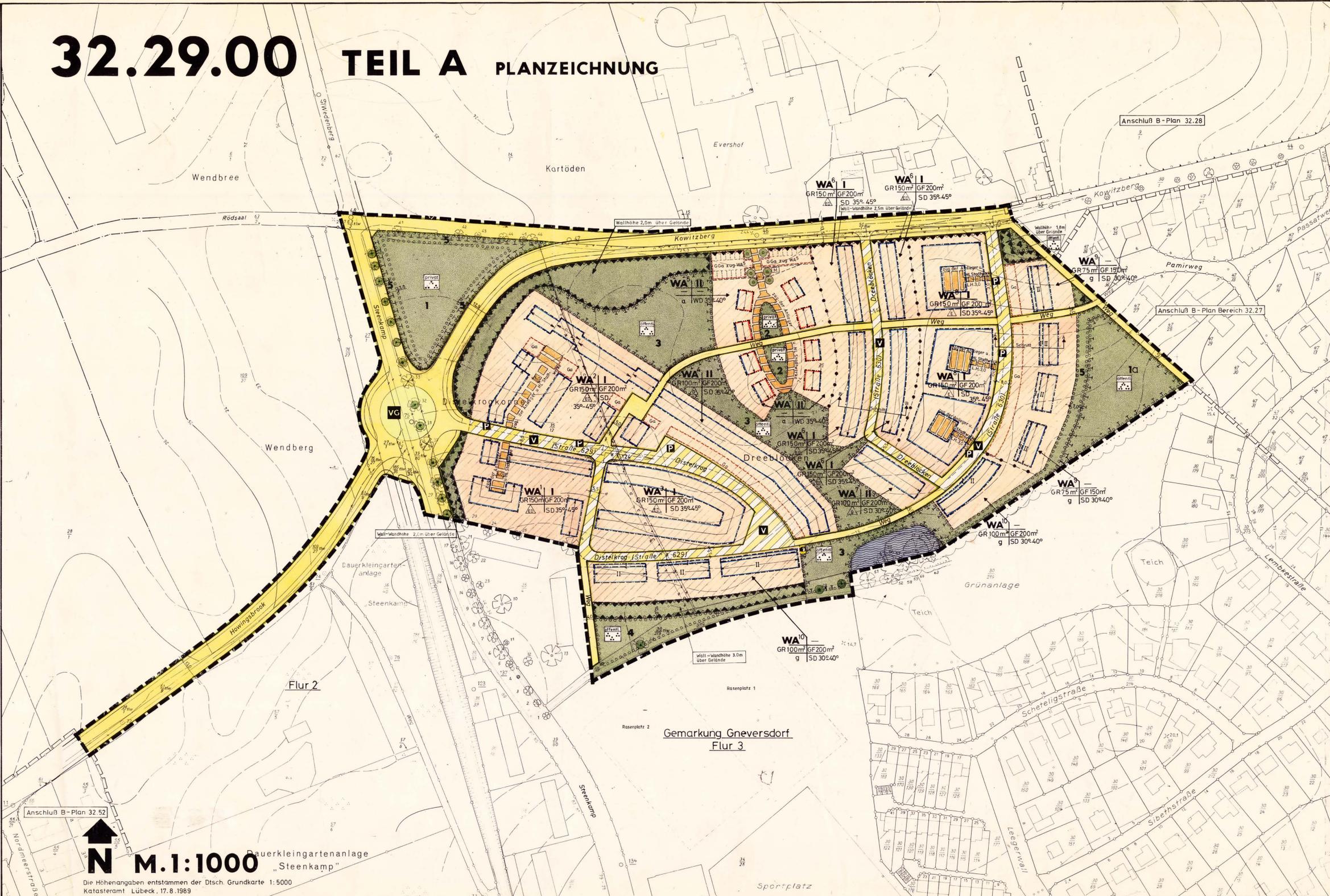


32.29.00

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauZB - §§ 1-11 der BauNutzungsordnung - BauNVO)		
WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 3 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dortgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)

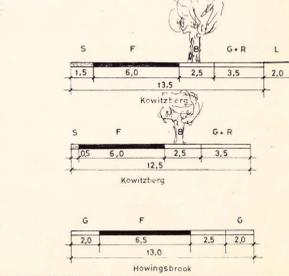
Maß der baulichen Nutzung	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
(0,7)	Geschossflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB/§ 16-21 BauNVO
GF	Geschossfläche	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	z.B. III-V zwingend
GR	Grundflächenzahl	TH Traufhöhe
OK	Oberranke zwingend	FH Firnhöhe
		OK Oberranke

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
O	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZB/§ 22 und 23 BauNVO
Z	Zaunbauweise	
A	Abwechslungsbauweise	
B	Bäume	
B	Baugrenze	

Gemeinbedarf	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Flächen für den Gemeinbedarf		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauZB
Öffentliche Verwaltungen	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Schule	Post	
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Schutzbauwerk		

Verkehrsflächen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	Hubschrauberlandeplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZB
Bahnanlagen		
Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Öffentliche Parkfläche	
Einfahrt		
Ausfahrt		
Verkehrsberuhigter Bereich	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt	
Verkehrsgrün		

STRASSENPROFILE



FESTSETZUNGEN

Versorgungsanlagen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Flächen für Versorgungsanlagen		§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauZB
Elektrizität	Abwasser	
Gas	Abfall	
Fernwärme	Abtragung	
Wasser		

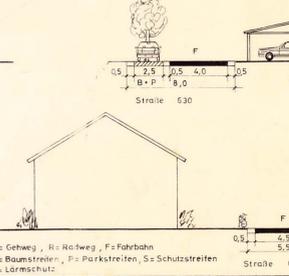
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauZB
Parkanlage	Zeplatz	
Dauerkemparten	Badeplatz, Freibad	
Sportplatz	Friedhof	
Spielplatz	Bosplatz	

Wasserflächen und Hochwasserschutz	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauZB
Böden	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Hochwasser-rückhaltebecken		
Überschwingungsbereich		

Aufsichtungen, Abgrabungen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Flächen für Aufsichtungen	Flächen für Abgrabungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauZB
Landwirtschaft, Wald		§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauZB
Landwirtschaft	Waldflächen	
Landeschaftschutz		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauZB
Flächen für Maßnahmen zum Schutz für Pflege und zur Entwicklung im Natur- und Landschaftsschutz		
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
Anpflanzen z.B. Bäume	Erhaltung z.B. Bäume	
Sträucher	Sträucher	
Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne der Naturschutzgesetzgebung		§ 9 Abs. 6 BauZB
Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet	
Naturdenkmal	Landschaftsdenkmal	

Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Umgrenzung von Erhaltungsbereichen		§ 9 Abs. 5 & 7 Abs. 5, 11 & 12 BauZB
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Eigenbesitz), die dem Denkmalschutz unterliegen		
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		
Umgrenzung der Sanierungsgebiete		

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Sonstige Planzeichen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Ga	Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauZB
GGa	Gemeinschaftsgaragen	
St	Spielplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauZB
GSt	Gemeinschaftsspielplätze	
TGa	Tiergarage	
GTGa	Gemeinschaftstiergarage	
	Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauZB
	Flächen, bei denen die Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erfordert	§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 BauZB
	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZB
	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauZB
	Gebäude, in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht über 1 m Höhe über dem Gelände abzugeben sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauZB
OK	Oberranke	Höheabgabe bei Festsetzungen § 9 Abs. 2 und 6 BauZB
UK	Unterranke	
SD	Satteldach	§ 9 Abs. 4 BauZB/§ 16-21 BauNVO
WD	Weindach	
FD	Flachdach	
45°	Dachneigung	
F	Frischnutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauZB
L	Lärmschutz	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauZB

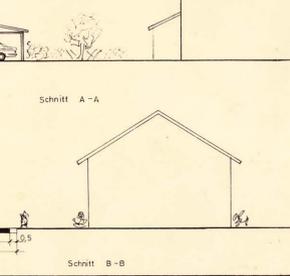
Verwendete Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage

Verwendete Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage

Verwendete Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage

Verwendete Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage

verwendete Planzeichen



SIEHE ANLAGE

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.9.1989. Die verbindliche Behauptung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Adruck in den Lübecker Nachrichten am 20.10.1989 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauZB ist vom 13.5.1991 bis einschließlich 24.5.1991 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeinderatsversammlung vom 11.7.1991 ist nach § 3 (1) Satz 2 BauZB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.7.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Bürgerschaft hat am 27.2.1992 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der Begründung (unter der Zeit vom 14.09.1992 bis zum 08.09.1992) während der Öffentlichkeitsauslegung öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 03.09.1992 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht worden.

6. Der katasträmliche Bestand am 06.08.1992 sowie die geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanwertes nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingetragene Festlegung nach § 3 (1) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauZB durchgeführt.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgezeichneten Bedenken und Anregungen am 25.11.1992 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 25.11.1992 genehmigt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauZB am 21.02.1993 zum Inkrafttreten genehmigt worden. Dieser hat mit der Rechtsfolge § 215 (2) BauZB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Hinweise wurden beachtet.

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellung der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.02.1993 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Voreinsicht von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abgabe von Einsicht auf die Rechtsfolgen § 215 (2) BauZB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Rechtsvorschriften (§ 24 BauZB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem Datum am 03.02.1993 in Kraft getreten.

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellung der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.02.1993 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Voreinsicht von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abgabe von Einsicht auf die Rechtsfolgen § 215 (2) BauZB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Rechtsvorschriften (§ 24 BauZB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem Datum am 03.02.1993 in Kraft getreten.

Aufgrund des 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2733) und § 9 (a) BauZB sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-Hekt. S. 83) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft (Bebauungsplan Nr. 32.29.00 - Steenkamp / Kowitzberg) ein Bebauungsplan Nr. 32.29.00 - Steenkamp / Kowitzberg - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 32.29.00 STEENKAMP / KOWITZBERG